

Entscheidung zur Hauptsache auch die Kostenentscheidung anfechtbar. Abweichend von der bisherigen Spruchpraxis und der analogen Vorschrift des § 99 Abs. 1 ZPO wird bestimmt, daß auch die Kostenentscheidung gesondert durch den Einspruch nach den Vorschriften der §§ 53—55 der Verfahrensordnung anfechtbar ist (§ 63 des Entwurfs der Verfahrensordnung). Außerdem ist der Einspruch zulässig gegen Beschlüsse über die Niederschlagung und Stundung der Verfahrens- und Nebengebühren. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Vertragsgerichts über den Erlaß oder die Herabsetzung der Verfahrens- und Nebengebühren ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen. Hier ist nur die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde möglich. Die Erinnerung gegen die Verfügung der Geschäftsstelle ist im § 32 geregelt worden; sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet wor-

den sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist.

»

Der Entwurf der Kostenordnung des Staatlichen Vertragsgerichts stellt das Ergebnis der Erfahrungen dar, die in den letzten Jahren in der Praxis gesammelt wurden. Die im Entwurf verallgemeinerten Erkenntnisse müssen ihre Richtigkeit in der künftigen Praxis unter Beweis stellen. Die Partner können mit Recht vom Staatlichen Vertragsgericht exakt formulierte und — wenn erforderlich — eingehend begründete Entscheidungen über die Kosten erwarten; das Gebot der weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung schließt eine andere Stellungnahme aus. Auch einige Mitarbeiter der Staatlichen Vertragsgerichte müssen die Geringschätzung des Kostenrechts überwinden, die hier und da zu bemerken ist.

Aus der Praxis — für die Praxis

Verletzt § 293 Abs. 3 StPO die Unabhängigkeit der Richter?

Diskussionsbeitrag des Schöffen Rudert (Schlosser in Zeulenroda) auf der Zentralen Schöffenkonzferenz

Ein Fall aus meiner Praxis beim Kreisgericht Zeulenroda veranlaßt mich, auf eine Bestimmung in der Strafprozeßordnung hinzuweisen, die mir nicht richtig erscheint. Es handelt sich um § 293 Abs. 3 StPO, der die Zurückverweisung an das untere Gericht mit bindender Weisung vorsieht. Ich will dies anhand eines Beispiels begründen.

Während eines Hochwassers hatte ein Grundstückseigentümer den Feuerwehrleuten den Zutritt zu seinem Grundstück verweigert. Er wurde deshalb wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt von der Strafkammer des Kreisgerichts zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe entsprach nicht dem Antrag des Staatsanwalts. Er hatte ein Jahr und sechs Monate Gefängnis beantragt. Wir hatten bei der Strafzumessung berücksichtigt, daß der Angeklagte sehr verärgert gewesen sein muß. Das Grundstück des Angeklagten liegt so ungünstig, daß er bei jedem Hochwasser am meisten davon betroffen wird. Schuld daran ist der Zustand des Bachbettes. Seit Jahrzehnten ist daran nichts ausgebessert worden. Der Forderung des Angeklagten, das Bachbett zu reinigen und eine Mauer zur Vermeidung von Überschwemmungen zu ziehen, schenken die Behörden kein Gehör. Es hat sich auch bis heute nichts daran geändert.

Die Staatsanwaltschaft ließ diese Umstände nicht gelten und legte Protest ein. Das Bezirksgericht verwies, ohne selbst eine Beweisaufnahme durchgeführt oder den Angeklagten gehört zu haben, die Sache an das Kreisgericht mit der Weisung zurück, auf ein Jahr und zwei Monate Gefängnis zu erkennen. Das Ergebnis konnte nach meiner Ansicht nicht befriedigen. Es konnte auch den Angeklagten nicht überzeugen. Er war durch seinen Anwalt schon vor der zweiten Verhandlung vor dem Kreisgericht darüber aufgeklärt worden, daß er zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt werden wird.

Die zweite Verhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts war nun nur noch eine Formsache. Es fand keine Beweisaufnahme mehr statt. Die Schöffen und der Vorsitzende fühlten sich als Statisten. Die Absicht, durch eine derartige Zurückverweisung Kritik an der Entscheidung des unteren Gerichts zu üben, kann nicht auf solche Weise verwirklicht werden.

Nach meiner Ansicht verstößt diese Bestimmung sogar gegen die Verfassung der DDR. Art. 127 unserer Verfassung bestimmt, daß die Richter in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz und der Verfassung unterworfen sind. Die Bezirksgerichte und das Oberste Gericht können durch ihre Rechtsprechung nicht das Gesetz ersetzen. In dem von mir genannten Fall war das Gericht nicht von der Richtigkeit der zu

treffenden Entscheidung überzeugt. Wo bleibt hier die Unabhängigkeit der Richter? Wenn das Bezirksgericht an einer Entscheidung des Kreisgerichts Kritik üben muß, so kann es das auch auf eine andere Art tun.

Ich habe meine Meinung über § 293 Abs. 3 StPO schon vor einem Jahr in der Schöffenkonzferenz vor dem Kreisgericht geäußert. Vom Leiter der Justizverwaltungsstelle Gera wurde mir damals gesagt, daß wir das Gesetz nicht ändern können. Ich bin anderer Meinung.

Die 3. Parteikonferenz der SED hat uns allen die Aufgabe gestellt, dazu beizutragen, daß Gesetze, Verordnungen usw., die nicht mehr den Anschauungen der Werktätigen und der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, geändert und unserer Entwicklung angepaßt werden. Der Wegfall der bindenden Weisung bezüglich der Strafhöhe stärkt die Autorität der Kreisgerichte und die Eigenverantwortlichkeit der Richter. Meiner Meinung nach müßte das Rechtsmittelgericht in den Fällen, wo es nur um die Strafhöhe geht, selbst eine Beweisaufnahme durchführen und in eigener Verantwortung entscheiden. Ein solches Urteil wird, wenn es überzeugend begründet ist, den unteren Gerichten eine helfende Kritik sein.

Ich schlage deshalb vor, § 293 Abs. 3 StPO so zu ändern, daß Weisungen nur nach nochmaliger Beweisaufnahme, zumindest nach Anhörung des Angeklagten durch das Rechtsmittelgericht, zulässig sind. Dieser Schritt wird nicht nur die Autorität und Verantwortlichkeit der Richter heben, sondern auch das Vertrauen der Werktätigen zur demokratischen Gesetzlichkeit stärken und festigen.

Mehr Konzentration in Ehesachen!

In der Vergangenheit hat es an Hinweisen nicht gefehlt, auch in Zivil- und Ehesachen die Verfahren beschleunigt durchzuführen. Es sei hier nur an die grundsätzlichen Ausführungen von Artzt in NJ 1952 S. 605 ff. erinnert. Mit Recht bezeichnet Artzt die Frage einer schnellen, durch gründliche Vorbereitung ermöglichten Entscheidung als eine Frage „der demokratischen Gesetzlichkeit“. Auch Ostmann unterstreicht (NJ 1955 S. 232) die Notwendigkeit der Konzentration des Verfahrens, besonders in Ehesachen.

Läßt sich aber schon bei richtiger Handhabung der ZPO dieses Prinzip verwirklichen — wobei allerdings hier der Mangel in einer unsystematischen, die einschlägigen Bestimmungen wenig ordnenden Regelung besteht —, so bietet erst recht das Verfahren in Ehesachen die Möglichkeit einer beschleunigten Erledigung; denn die von Ostmann erhobene Forderung hat alsbald ihren Niederschlag in der EheVerfO vom 7. Februar 1956 gefunden, hier systematisch geordnet und weit stärker betont als in den bisherigen Bestimmungen.

Man sollte also meinen, daß dieses seit Jahren geforderte, in neuen gesetzlichen Bestimmungen besonders